

Reisebedingungen Jugendreisen Sportjugend KSB Soest (Stand 30.11.2016)

1. Allgemeines

Die Angebote der Jugendreisen im KreisSportBund Soest e.V. können von allen Kindern und Jugendlichen beansprucht werden, die sportlich interessiert sind bzw. Interesse an sportlicher Betätigung in ihrer Freizeit haben. Es gilt die Altersangabe im Freizeitzeitraum.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu einer Fahrt muss schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und gültig nach Eingang in der Geschäftsstelle des KreisSportBundes Soest e.V. in Soest. Es gilt die Reihenfolge des Einganges.

2.1 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer, wenn dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

2.2 Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters an den Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter zu Stande.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Dem Teilnehmer werden die Reiseunterlagen 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zugesendet. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises (min. zwei Wochen vor Beginn des Reiseantritts) besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim KreisSportBund Soest e.V. in Soest. Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigung zu zahlen

- a)** bis zum 101. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises.
- b)** bis 100 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- c)** Rücktritt ab 60 Tage vor Reisebeginn 100% des Reisepreises

5. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

5.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Die vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

5.2 Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a)** Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmern gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b)** Ein Rücktritt des Veranstalters später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

5.3 Der Veranstalter kann, bis 2 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen vom Reisevertrag zurücktreten, welche entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Landes - und Bundesjugendplänen gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann. Erhält der Veranstalter zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von einer möglichen Kürzung oder Streichung dieser Zuschüsse, wird man den Teilnehmer bereits vorher entsprechend unterrichten.

6. Versicherung und Haftung

Alle Teilnehmer sind über die übliche Vereinsversicherung versichert (Sporthilfe). Ferner besteht Versicherungsschutz durch die eigene persönliche Krankenversicherung, entweder gesetzlich oder privat. Es wird den Teilnehmern empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Sportjugend des KreisSportBundes Soest e.V. haftet nicht für durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden der Teilnehmer. Es haftet die jeweilige Person, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Sind besondere Nachweise notwendig, so verpflichtet sich der Teilnehmer zu richtigen und wahrheitsgemäßen Angaben. Bei falschen Angaben (z.B. Surfschein, Schwimmerlaubnis, Pass, Devisen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften), haftet der Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Es ist daher unbedingt erforderlich, den Anweisungen der Freizeitleitungsteams zu folgen, sich der Gemeinschaft einzuordnen und aktiv zu einem Gelingen der Fahrt beizutragen.

7. Hinweis für Eltern Minderjähriger (Anerkennung)

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung und Anerkennung der Reisebedingungen damit einverstanden, dass der Jugendliche zeitweise ohne unmittelbare Anwesenheit eines Teammitgliedes ausgeht, wenn ein weiterer Teilnehmer dabei ist. Gleichzeitig gelten mit der Anmeldung diese Bedingungen und werden anerkannt.